

## 2023 Nr. 219

### UMWELTSCHUTZ

#### Verordnung über die Herstellerverantwortung (Verpackungsabfälle) (Änderung Nr. 2) (Nordirland) von 2023

Erstellung - - - -

18. Dezember 2023

Inkrafttreten -

1. Februar 2024

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Angelegenheiten erlässt diese Vorschriften in Ausübung der Befugnisse, die ihm in Abschnitt 50 und in Anhang 4 Abschnitt 1 Absatz 1 und Abschnitt 2 Absatz 2 des Umweltgesetzes 2021 („das Gesetz“) übertragen wurden(a) und die ihm nun zustehen(b).

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Angelegenheiten erlässt diese Verordnung nach Konsultation gemäß Anhang 4 Abschnitt 8 des Gesetzes und ist in Bezug auf die in Abschnitt 9 Absatz 1 dieses Anhangs genannten Angelegenheiten zufrieden.

#### **Bezeichnung und Inkrafttreten**

1 . Diese Vorschriften können als Verordnung über die Herstellerverantwortung (Verpackungsabfälle) (Änderung Nr. 2) (Nordirland) von 2023 zitiert werden und treten am 1. Februar 2024 in Kraft.

#### **Änderung der Verordnung über die Herstellerverantwortung (Verpackungsabfälle) (Nordirland) von 2007**

2 .—(1) Die Verordnung über die Herstellerverantwortung (Verpackungsabfälle) (Nordirland) von 2007(c) wird wie folgt geändert.

(2) In Anhang 2 (Recyclingverpflichtungen)—

a) in Abschnitt 3 Absatz 4 wird in der Formel „72“ durch „75“ ersetzt.

Versiegelt mit dem offiziellen Siegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Angelegenheiten am 18. Dezember 2023.



---

(a) 2021 Kapitel 30.

(b) Das Umweltministerium wurde durch Abschnitt 1 Absatz 9 des Departments Act (Nordirland) 2016 aufgelöst, und gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Departments (Transfer of Functions) Order (Nordirland) 2016 wurden seine Aufgaben für die Zwecke dieser Verordnung auf das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Angelegenheiten übertragen.

(c) S.R. 2007 Nr. 198; relevante Änderungen sind S.R. 2017 Nr. 3, S.R. 2020 Nr. 345.

*Shane Doris*  
Leitender Beamter  
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Entwicklung

## ERLÄUTERUNG

*(Diese Erläuterung ist nicht Bestandteil der Verordnung)*

Mit diesen Vorschriften wird die Verordnung über die Herstellerverantwortung (Verpackungsabfälle) (Nordirland) von 2007 (S. I. 2007 Nr. 198) (die „Verordnung von 2007“) geändert. Gemäß diesen Vorschriften sind Hersteller zum Recycling von Verpackungsabfällen verpflichtet, um die allgemeinen Recyclingziele und die materialspezifischen Recyclingziele zu erreichen.

Mit diesen Vorschriften wird die Formel aktualisiert, die bei der Berechnung der Menge an Glasverpackungsabfällen verwendet wird, die durch Einschmelzen recycelt werden sollen.

© Crown Copyright 2023

Gedruckt und veröffentlicht im Vereinigten Königreich von The Stationery Office Limited unter der Autorität und Aufsicht von Jeff James, Controller von His Majesty's Stationery Office, Drucker der Regierung für Nordirland und Beauftragter für den Druck von Gesetzen der parlamentarischen Versammlung für Nordirland.

5,78 £

<http://www.legislation.gov.uk/id/nisr/2023/219>

ISBN 978-0-33-802216-5



9 780338 022165